

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Vorsitzender
Herrn Claus Christian Claussen
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/672

24105 Kiel, 25.01.2023

Ansprechpartner:
Herr Thorsten Karsten

Telefon:
0431 570050-67

E-Mail:
thorsten.karstens@shgt.de

Unser Zeichen: 10.70.16 Ka/A-M
(bei Antwort bitte angeben)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes

Sehr geehrter Herr Claussen,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Stellung zu nehmen, danken wir.

Die Problematik der abzusehenden Umsatzsteuerpflicht für IT-Leistungen haben die Kommunalen Landesverbände bereits im Januar 2022 an das Digitalisierungsministerium und das Finanzministerium adressiert. Wir haben den Wunsch geäußert, dass die zu schaffenden Regelungen nicht ausschließlich auf die Bedürfnisse des Landes ausgerichtet werden, sondern auch kommunale Belange berücksichtigen. Obwohl es im Antwortschreiben des damaligen Digitalisierungsstaatssekretärs noch hieß, dass das Land ebenfalls an einer Regelung interessiert sei, die die Kommunen einbezieht, ist dies nicht erfolgt. Die kommunalen Wünsche und Bedenken haben im bisherigen Gesetzgebungsprozess leider insgesamt keine Berücksichtigung gefunden.

Dies haben wir bereits gegenüber der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Oktober 2022 ebenso vorgetragen, fanden allerdings für eine anderweitige Regelung kein Gehör.

Mit der jetzigen Regelung schafft das Land Schleswig-Holstein eine isolierte Lösung mit Blick auf die eigene Beschaffung bei Dataport und lässt dabei eine Vielzahl an rechtlichen, finanziellen und praktischen Fragen unbeantwortet. Dies ist nicht nur angesichts der frühzeitigen Adressierung der kommunalen Bedenken an das Land unverständlich, sondern auch mit Blick auf die vielseitigen Anknüpfungspunkte zwischen Land und Kommunen.

Die Anknüpfungspunkte bestehen besonders mit Blick auf die (Mit-)Trägerschaft der Kommunen an Dataport, die von den Kommunen genutzten Basisdienste des Landes, gemeinsam genutzte Verfahren, die auf Landesinitiative gemeinsam zu bedienenden Plattformen, durch die geschaffenen Konstellationen beim ITV.SH sowie durch die gemeinsame Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes. Viele Themen lassen sich sinnvoll kaum in reine Landes- oder Kommunalleistungen unterscheiden. Dies gilt beispielsweise auch, wenn Kommunalverwaltungen als untere Landesbehörden tätig sind.

Der Landesgesetzgeber hat jüngst im Gesetzgebungsverfahren des Digitalisierungsgesetzes 2021 festgestellt, dass die Behörden der Träger der öffentlichen Verwaltung, deren IT-Systeme mit dem Landesnetz verbunden sind, Mitglieder eines Sicherheitsverbundes sind. Der nun vorliegende Änderungsentwurf des E-Government-Gesetzes stützt sich im Wesentlichen auf die IT-Sicherheit und Datensouveränität - berücksichtigt allerdings nur ein Mitglied des Sicherheitsverbundes: das Land. Inwiefern hier nun eine Trennung in einerseits die Landesverwaltung (mit einem zukünftig höheren Maß an digitaler Souveränität?) und andererseits (weniger souveräne?) Kommunalverwaltungen zweckdienlich ist, darf bezweifelt werden.

Das Hauptziel des § 2b UStG besteht in der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. Mit dem jetzigen Regelungsentwurf schafft das Land allerdings ein Ungleichgewicht bei Leistungen von Dataport. Das Land würde Leistungen von Dataport umsatzsteuerfrei erhalten und die Kommunen – ebenfalls Dataport-Träger - würden auf gleichartige Leistungen Umsatzsteuer entrichten müssen. Aus der Gesetzesbegründung geht nicht hervor, warum keine Regelung angestrebt wurde, die sich beispielsweise auf den Leistungserbringer bezieht. Inwiefern ein höheres Maß an digitaler Souveränität bestehen soll, wenn das Land Dataport mit einer Leistung beauftragt, als bei Aufträgen einer Kommune an Dataport, bleibt unklar. Wir hätten uns gewünscht, dass die Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden ins Gespräch kommt um gemeinsam eine bessere Regelung zu schaffen, auch ohne in die kommunale Selbstverwaltung einzugreifen.

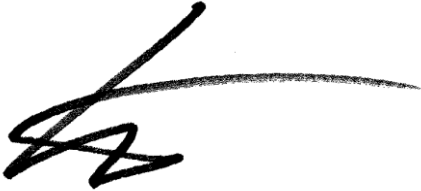
Eine solche Lösung wäre nicht nur für Kommunen hilfreich, die Dataport mit IT-Leistungen beauftragen, sondern auch für Kommunen, die andere öffentlich-rechtliche Dienstleister beauftragen, bei denen gleichermaßen eine öffentlich-rechtliche Aufsichtsstruktur besteht. Bei kommunalen Dienstleistern, wie beispielsweise dem ITV-Stormarn oder dem kommunal IT-Zweckverband Schleswig-Holstein ist anzunehmen, dass die Aufsichtsstrukturen mindestens gleichwertig geeignet sind, den Ansprüchen der IT-Sicherheit und der Datensouveränität durch sehr enge Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten zu genügen.

Der Gesetzentwurf sowie die Begründung lassen – immer noch - drängende Fragen unbeantwortet, u.a.:

- Wie gedenkt das Land mit gemeinsam genutzten und finanzierten Verfahren (z.B. Balvi) umzugehen? Bleibt der Auftragsanteil des Landes umsatzsteuerfrei, und der kommunale Anteil wird umsatzsteuerpflichtig? Ist eine Umsatzsteuerpflicht eventuell schon deshalb nicht gegeben, weil das Land den Auftrag vergibt?
- Wie sind Leistungen einzuordnen, die das Land für den ITV.SH beauftragt? Umfasst die angestrebte Datensouveränität auch solche Leistungen, bei denen das Land nur die Auftraggeberrolle einnimmt, die Leistungen aber tatsächlich anteilig oder vollumfänglich für den ITV.SH bzw. die Kommunen bestimmt sind?
- Wie sind Leistungen einzustufen, die der ITV.SH an Dataport beauftragt und bei denen die Mittel aus „Landesmitteln“ (sog. Landes-Million) stammen?
- Beabsichtigt das Land, die Mittelzuweisung an den ITV.SH um die Höhe der anfallenden Umsatzsteuer zu erhöhen?

Auch wenn nunmehr durch eine bundesrechtliche Regelung eine Verlängerung der Übergangsregelung im Umsatzsteuergesetz erfolgt ist, sollte dringend eine Regelung angestrebt werden, die nicht nur geeignet ist, den Landeshaushalt vor der Umsatzsteuer zu verschonen, sondern für alle Verwaltungen in Schleswig-Holstein eine gleichberechtigte Regelung ermöglicht. Dies gilt nicht nur mit Blick auf die Umsatzsteuer, sondern auch mit Blick auf die angestrebte IT-Sicherheit und Datensouveränität im Verbund der Verwaltungen in Schleswig-Holstein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, sweeping horizontal stroke with a smaller, more complex mark below it.

Thorsten Karstens
(Stellv. Geschäftsführer)